

Der 3-Fragen-Check

So prüft ihr jeden KI-Inhalt in unter einer Minute:

1. Ist die KI nur Werkzeug oder erzeugt sie den Inhalt maßgeblich?

Rechtschreibung, Übersetzung, leichte Bildkorrektur (Belichtung, Zuschnitt) = Werkzeug.

Nur Werkzeug eingesetzt → keine Pflicht

2. Bild/Video/Audio: Wirkt es täuschend echt (Deepfake)?

Erkennbar gestaltet/künstlerisch (Illustration, Fantasy-Motiv) oder nur Optimierung eines echten Fotos = kein Deepfake.

Beispiel aus den EU-Leitlinien für „offensichtlich unrealistisch“: eine Sphinx, die mit ausgebreiteten Schwingen über den Eiffelturm fliegt.

Täuschend echtes Motiv (wirkt wie reales Foto) → kennzeichnen

Erkennbar gestaltet / nur Fotooptimierung → keine Pflicht

Hauptrisiko laut Börsenverein: synthetische Fotos oder Stimmen echter, erkennbarer Personen (z. B. Autor:innen) – hier zusätzlich deren Einwilligung einholen.

3. Text: Politik, Gesundheit, Wirtschaft, Wissenschaft – „öffentliches Interesse“?

Praxistest laut EU-Leitlinien: Ist das Ziel Wissens-, Meinungs- oder Faktenvermittlung (Bsp. Diät-Lifestyle-Artikel)? Reine Unterhaltung/Kulturempfehlung (Bsp. Roman, Lesetipp) zählt nicht dazu.

Lesetipps, Empfehlungen, Ankündigungen, Marketing zählen i. d. R. nicht dazu.

Kein Thema von öffentlichem Interesse (Lesetipp, Social Media, Werbung) → keine Pflicht

Falls doch ein Grenzfall: wurde der Text von einem Menschen geprüft (Faktencheck) und redaktionell verantwortet?

Ja, geprüft und verantwortet → keine Pflicht

Nein, ungeprüft veröffentlicht → kennzeichnen

Wichtig: Bloßes Überfliegen oder reine Rechtschreibprüfung zählt laut EU-Leitlinien (20.7.2026) nicht als Prüfung – es braucht einen echten Faktencheck.

Praxisbeispiele

Fall aus der Buchhandlung	Pflicht?
Lesetipp: KI-Entwurf, von Buchhändler:in gegengelesen & freigegeben	Nein
Lesetipp: KI-Text 1:1 ungeprüft übernommen und gepostet	Riskant
Social-Media-Post zu Buchempfehlung/Aktion, gegengelesen	Nein
KI-Bild: stimmungsvolle Illustration, Buchstapel-Szene, Grafik	Nein
KI-Bild: wirkt wie echtes Foto einer nicht realen Lesung/Person	Ja
KI-Chatbot auf der Website (separate Regel, Art. 50 Abs. 1)	Ja
Alt-Inhalte, die vor dem 2.8.2026 veröffentlicht wurden	Nein
Grundprinzip laut Börsenverein: Wer KI-Inhalte nur verkauft (z. B. ein fertiges Buch), ist nicht selbst kennzeichnungspflichtig – nur wer selbst mit KI Inhalte erzeugt oder bearbeitet („Betreiber“).	

Formulierungsvorschläge

Falls ein Bild als Deepfake gilt:

- „Mit KI erstelltes Bild“ / „Dieses Bild wurde mit KI erstellt“
- optional: offizielles EU-Icon (kostenlos, 4 Varianten)

Falls ein Text ausnahmsweise kennzeichnungspflichtig ist:

- „Dieser Text wurde KI-generiert“

Empfehlung für den Normalfall (freiwillig, schafft Vertrauen):

- Einmaliger Hinweis im Profil/Newsletter-Footer statt Label bei jedem Post: „Wir nutzen KI-Unterstützung bei der Texterstellung – alle veröffentlichten Inhalte werden von uns persönlich geprüft und verantwortet.“

Interner Redaktions-Tag (fürs Team, keine Pflicht):

- „KI-Entwurf – geprüft von [Name]“ vs. „KI-Entwurf – ungeprüft“ – klare Zuständigkeit dokumentieren

Die wichtigsten Eckdaten

- Gilt ab: 2. August 2026 (EU-weit, unmittelbar)
- Rechtsgrundlage: Art. 50 KI-VO (EU AI Act), Leitlinien final seit 20.7.2026
- Keine Rückwirkung: Alt-Inhalte vor dem Stichtag bleiben unberührt
- Bußgeldrahmen (bei Verstößen, Unternehmen): bis 15 Mio. € oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes

Quellen: Börsenverein des Deutschen Buchhandels (Interview Börsenblatt, 21.07.2026 Kurzlink: <https://t1p.de/ki-21726>) · EU-Kommission, Leitlinien zu Art. 50 KI-VO (20.7.2026) · IHK Köln, Transparenzpflichten nach der KI-Verordnung. Für den konkreten Einzelfall empfiehlt sich bei Unsicherheit fachkundige Rechtsberatung.